

Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 5. Danzig, den 29. Januar. 1859.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch Folgendes verordnet:

1) Bernsteingruben dürfen fortan nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde angelegt werden.

2) Das Ausschürzen der Bernsteingruben und die Beseitigung der Grubengeschlinge muß unter fortgesetzter persönlicher Leitung von geprüften Zimmerleuten oder Brunnenbauern bewirkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit 10 rtl. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Danzig, den 8. Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit noch besonders zur Kenntniß der Kreiseingesessenen.

Danzig, den 8. Januar 1859.

No. 372/1. Der Landrath von Brauchitsch.

2. Die Ortsbehörden des Kreises werden aufgefordert, nunmehr **mit Berichtigung der Stammrollen pro 1859** nach Maaßgabe der in Ihren Händen befindlichen Regierungs-Instruction vom 22. Juni 1856 vorzugehen und sich dazu der **blauen** Tinte zu bedienen, damit die diesjährigen Abänderungen von denen des vorigen Jahres unterschieden werden können.

Hiebei hebe ich folgendes hervor:

1) **Nur die männlichen Personen** dürfen überhaupt in der Stammrolle geführt werden und zwar die Hausväter sämmtlich ohne Rücksicht auf ihr Alter, die übrigen Personen aber nur bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

2) Die Namen von den seit der letzten Berichtigung der Stammrolle **zugezogenen Personen** der obigen Kathegorien sind in dem Zwischenraume des betreffenden Hausstandes, welcher nach § 14. der allegirten Instruction daselbst offengelassen sein muß, nachzutragen; und ist, sofern die Leute ersatzpflichtig sind, sowohl ihr letzter Aufenthaltsort, als auch derjenige Ort anzugeben, von wo aus sie sich der Ersatzcommission zuletzt vorgestellt haben.

Bei nicht ersatzpflichtigen Leuten genügt die Angabe des letzten Aufenthaltsort in der Rubrik „Bemerkungen“.

3) Von den **abgezogenen Personen** im Alter bis zum vollendeten 39. Lebensjahre, deren Eltern am Orte noch wohnen, oder dort verstorben sind, werden der auszuübenden Controlle halber gemäß § 20. a. a. O. die Namen in der Rolle nicht gelöscht, vielmehr wird nur ihr derzeitiger Aufenthaltsort, wie ad 2 in fine, angegeben. Es erledigt sich hieraus die Frage in Betreff der am Orte gebornen Personen von selbst, da diese nur dann gelöscht werden dürfen, wenn sie zusammen mit ihren Eltern vom Geburtsorte verziehen.

Die Namen aller übrigen Personen, welche den vorstehend angedeuteten elterlichen Anhalt im Orte nicht haben, sowie die ältern Personen (Hausväter) werden gemäß § 21. l. c. in der Rolle durchstrichen und der Umzugsort in der Rubrik »Bemerkungen« angegeben. Dasselbe gilt von den **Verstorbenen**, nur daß bei diesen der Sterbetrag statt des Umzugsortes vermerkt werden muß.

4) Von den im abgewichenen Jahre **gebornen** männlichen Kindern ist Seitens der Ortsbehörden aus den Kirchenbüchern ein von den Geistlichen kostenfrei anzufertigender Namensauszug zu extrahiren, ebenso von den **Gestorbenen**, wo dies etwa erforderlich scheint und die Stammrolle danach zu vervollständigen. Die Eintragung des Alters sonstiger Personen, namentlich aber der **Militairpflichtigen**, darf ebenfalls nur auf Grund der Taufscheine erfolgen und sind die Militairpflichtigen zur Beschaffung der letzteren nöthigenfalls durch **drohende** Strafe anzuhalten. Die Herren Pfarrer werden die Taufscheine zu diesem Zwecke einmal kosten- und stempelfrei ausfertigen.

Die im Jahre 1839 geborne Altersklasse muß sich durchgängig in den Besitz der Taufscheine setzen, um solche beim Ersatzgeschäfte vorzuzeigen.

5) **Die Eintragung der Militairverhältnisse** darf nur auf Grund der amtlichen Zeugnisse in den betreffenden Rubriken erfolgen, daher den Ortsbehörden die hier etwa noch zurückgebliebenen Loosungsscheine Behufs Berichtigung der Stammrollen und demnächstiger Aushändigung der Scheine gleichzeitig zugefertigt werden. Es ist aber nur **die letzte Entscheidung der Ersatzcommission** zu vermerken und wo diese Entscheidung auch schon durch die **Departements-Ersatzcommission** ihre Bestätigung erhalten hat, da ist dies anzugeben; z. B. »56 zu schwach, 57 Allg. Ersatzreserve bestätigt oder 57 ganz unbrauchbar wegen starken Bruchs«. Diese ersten beiden Notizen gehören in die Rubrik »ob Jemand schon früher von der Einstellung zurückgelassen worden«, die letzte Bemerkung aber in die Rubrik »Notorische Gebrechlichkeit«.

6) **Die Loosungsscheine** sind den seit der letzten Stammrollen-Berichtigung zugezogenen Personen gemäß § 30. a. a. O. abzunehmen, **nach der Reihenfolge der Hausnummern zu heften** und der Stammrolle beizufügen.

7) Es ist ein **alphabetisch geordneter Extract** sämmtlicher in den Jahren 1835 bis incl. 1838, sowie der 1839 gebornen Personen, welche ihrer Militairpflicht weder genügt haben, noch von der Departementsersatz-Commission definitiv abgemustert worden sind, aus der Rolle nach ihrer Berichtigung zu fertigen und derselben beizufügen. Zu diesem Extract ist nur das untenstehende Schema zu benutzen und sind nach diesem gedruckte Formulare in der Schrothschen Buchdruckerei hieselbst zu haben.

Ich erwarte eine genaue und vollständige Ausfüllung der Extracte; namentlich aber ist in der letzten Rubrik anzuführen, ob eins der verzeichneten Individuen bereits bestraft ist, durch welches Erkenntniß, von welcher Gerichtsbehörde und weshalb? Sind die Ortsbehörden im Besitz des Erkenntnisses, so ist eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und dem Extract beizulegen.

8) Die sonst berichtigten Stammrollen nebst den Loosungsscheinen der Zugezogenen und den Extracten sind mir aus den Rittergütern entweder von den Gutsherren selbst oder von einem gehörig instruirten Stellvertreter, aus den Dorfsgemeinden von einem Mitgliede des

Dorfsgerichts in den nachstehend bestimmten Terminen bei Vermeidung von 2 rtl. Strafe kostenpflichtige Abholung der Rollen zu überweisen.

1) am 16. Februar d. J. von den Ortschaften des Kreises mit den Anfangs-Buchstaben A. bis E., 2) am 17. F. bis J., 3) am 18. K. bis M., 4) am 19. N. bis O., 5) am 21. P. bis R., 6) am 22. S., 7) am 23. T. bis W., 8) am 24. Z. inclusive.

No. 497/1. Der Landrath von Brauchitsch.

Schema
zu der alphabetischen Nachweisung der Militairpflichtigen pro 1859.

Hausnummer der Rolle.	Der Militairpflichtigen Zu- Namen.	Vor- Namen.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort.	Kreis und Provinz.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Zu- und Vor-Namen und Wohnort des Vaters, der Mutter, oder des Vormundes des Militairpflichtigen.	Der Militairpflichtige ist zuletzt gemustert worden. vom Orte	hat die Bestimmung erhalten.	Bemerkung, namentlich ob der Militairpflichtige schon bestraft worden ist, wann? weshalb? und von welcher Gerichtsbehörde.
A. Militairpflichtige aus den Jahren 1835 bis incl. 1838.													
7	Schulz	Anton u. s. w.	4	Mai	35	Polkwitz. u. s. w.	Lüben in Schlesien.	Schneider.	Evangelisch.	Eduard Schulz in Görlitz.	pro 1857 von Kohling in Danzig.	Armee Reserve nicht bestätigt.	weg. Diebstahls zu 4 Monat. Gefängniß l. Erkenntniß d. Kgl. Stadt- u. Kreis-Ger. zu Danzig v. 23.9., 57.
B. Militairpflichtige aus dem Jahre 1839.													
9	Schmidt	Johann u. s. w.	8	März	39	Bohnsack. u. s. w.	Danzig.	Oekonom	Katholisch.	Vater, Mutter, Louise, geb. Schulz in Nenkau.	kommt zum ersten Male vor.		

3. Nachdem die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester pr. von der Königl. Regierung bestätigt worden sind, fordere ich die Steuererheber des Kreises auf, mit der hiesigen Kreiskasse ungesäumt Abrechnung zu halten, soweit dies noch nicht bis jetzt geschehen sein sollte.

Ein Exemplar der Zu- und Abgangs-Listen kann hier nach dem 24. d. M. abgeholt, die Niederschlagungs-Listen dagegen nur eingesehen werden.

Danzig, den 21. Januar 1859.

No. 780/1. Der Landrath v. Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. **Holz-Auction**

im Nehrunger Forstrevier.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von Kiefern-Bau-, -Nutz- und -Brennhölzer stehen bei freier Concurrenz folgende Termine an:

I. Sonnabend, den 5. Februar c, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Herrn Rahn in Stutthof, für die Beläufe Pasewark, Stutthof und Bodenwinkel und Pröbbernau. Es wird bewirkt, daß im Belaufe Pröbbernau 60 Stück starke Bauhölzer, circa 20 Klafter Pfahlholz und eine große Quantität vorzüglich gutes Kloben- und Stubbenholz zum Verkauf gestellt wird.

II. Dienstag, den 15. Februar c., Vorm. 11 Uhr,

im Gasthause des Herrn Specht in Heubude für den Belauf Weichselmünde, woselbst circa 40 Klafter Kloben, 24½ Klafter Stöcke und einige Klafter Strauch zum Verkauf kommen.

Die Auctionen werden im Zimmer abgehalten und bleibt den Kauflustigen überlassen, die in den resp. Schlägen gefällt und nummerirt liegenden Hölzer an den Montagen und Donnerstagen anzusehen; auch können die Aufmaaß-Register in der hiesigen Registratur des Vormittags von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Die Verkaufsbedingungen werde im Termine bekannt machen.

Steegen, den 24. Januar 1859.

Der Oberförster Otto.

5. Nach der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 18. Januar 1857 (confr. Amtsblatt pro 1854, No. 4.) soll jedes Gesinde im Besitze eines Gesindedienstbuches sein.

Trotzdem kommt es immer noch sehr häufig vor, daß viele Dienstboten sich nicht im Besitze eines Gesindedienstbuches befinden, die Brodherrschaften selbst aber auch auf die Herbeischaffung desselben nicht halten.

Indem ich daher im Allgemeinen auf die Bestimmungen der obigen Verordnung verweise, veranlasse ich die Schulzen-Aemter des Amtsbezirks, solche in den Gemeinden wiederholt in Erinnerung zu bringen mit dem Eröffnen, daß ich nicht allein in denjenigen Fällen, in denen gegen diese Verordnung gefehlt werden sollte, unnachsichtlich Strafen festsetzen und einziehen lassen, sondern auch von der etwa beantragten Bestrafung des Gesindes und resp. von der zwangsweisen Zurückführung entlaufenen Gesindes ganz Abstand nehmen werde, sofern es sich herausstellen sollte, daß dasselbe ohne Gesindedienstbuch in den Dienst angenommen worden ist.

Danzig, den 6. Januar 1859.

Königlich ländliches Polizei-Amt. Strauß.

6. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit für den Bezirk des unterzeichneten Amts verordnet, daß alle Personen, welche die Fischerei auf dem Haff, oder in den Strömen während der Winterzeit ausüben, gehalten sein sollen: diejenigen Wuhnen, welche durch Aufhauung des Eises von ihnen aufgeeist worden, mit großen Eisstücken, resp. Strauchwiepen zu umstellen, damit die Passage auf dem Eise nicht gefährdet wird.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 5 rtl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 14. Januar 1859.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

7. Der Einwohner Simon Petzke aus Scharfenberg ist von mir unterm 7. d. M. als Dorf-exekutor der Ortschaft Scharfenberg eidlich verpflichtet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 11. Januar 1859.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

8. Die unverehelichte, etwa 16 Jahre alte Josephine Kohnke, eine Tochter des Schulzen Kohnke zu Kußfeld, welche sich im Sommer vorigen Jahres zuletzt in Ceynowa und Gr. Starzin aufgehalten haben soll und welche hier durch Erkenntniß vom 24. Juli pr. wegen schweren Diebstahles zu sechs Monaten Gefängniß und Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt worden ist, soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Kohnke Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf dieselbe genau Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abiefern zu lassen.

Königl. Kreis-Gericht.

Neustadt, den 9. Januar 1859.

I. Abtheilung.

9. In der Untersuchungssache wider Ferdinand Müller, ist die Vernehmung des Tischlergesellen Christoph Böttcher, aus Penkitten bei Fischhausen, nothwendig, welcher am 12. d. M. von Christburg abgegangen angeblich um sich nach Marienburg zu begeben, hier aber nicht eingetroffen ist. Derselbe wird daher aufgefordert, seinen Aufenthaltsort **schleunigst** der unterzeichneten Staats-Anwaltschaft anzuzeigen, und werden die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen um ein Gleiches ersucht, sobald ihnen der Aufenthalt des p. Böttcher bekannt ist.

Marienburg, den 21. Januar 1859.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

10. Am 5. d. M. hat die angebliche Louise Grindmann aus Grenzdorf, welche sich bei dem Eigenthümer Johann Stamm zu Weßlinken am 3. d. M. auf ein falsches Attest vermiethet hatte, diesen Dienst heimlich verlassen, und ihrer Herrschaft folgende Gegenstände gestohlen und mit sich genommen:

1. ein Camlottkleid, blau und grün karirt, 2. eine gelbe Schürze mit weiß gewirkter Borte, 3. ein Paar braune wollene Strümpfe, 4. ein lilla kattunes Tuch, 5. ein Paar Zeugstiefel mit rothem Boy gefüttert, 6. eine braune parchene Schlafjacke, 7. ein Paar braunwollene Pulswärmer, 8. einen braunen Leinwandbeutel mit getrockneten Birnen, 9. ungefähr 15 Pfd. Schweinefleisch und 10. einen Milchstritzel von 1½ Metzen Mehl.

Da der jetzige Aufenthaltsort der angeblichen Louise Grindmann unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden, Gensdarmen und Schulzen-Aemter ergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, bei ihrem Betreffen sie zu verhaften und mit den bei ihr etwa noch vorgefundenen gestohlenen Sachen hier gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Das Signalement der p. Grindmann folgt nachstehend.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort: Grenzdorf; Alter: 22 Jahre; Haare: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: klein; Zähne: schmal und weitläufig; Gesichtsfarbe: bleich; Statur: klein.

Danzig, den 20. Januar 1859.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

11. Zur Austhuung des Neubaues des auf 3124 rtl. 21 sgr. 8 pf. incl. 797 rtl. 7 sgr. 9 pf. für Hand- und Spanndienste veranschlagten Pfarrhauses in Matern an den Mindestfordernden, steht ein Licitationstermin zu

Donnerstag, den 10. Februar, Vormittags 10 Uhr,

in dem diesseitigen Büreau an, welcher um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Der Anschlag und die Bau-Bedingungen können während den Dienststunden hier eingesehen werden.

Zoppot, den 24. Januar 1859.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

12. Die Herren Vorsteher von Ortsvereinen werden ergebenst ersucht, die Namen der Mitglieder und deren Beiträge **so schleunig als möglich** an den Rendanten der Gesellschaft, Herrn Hofbesitzer H. Wessel zu Gr. Zünder, einzusenden, damit für den Jahresbericht ein **vollständiges** Namensverzeichniß geliefert und jedem Irrthum vorgebeugt werden kann.

Bemerkt wird noch, daß die Gesellschaft für Geldforderungen **keine** Portofreiheit genießt, daß der Herr Buchhändler Anhuth in Danzig bereit ist, Einzahlungen für Herrn Wessel gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Jenkau, den 23. Januar 1859.

Neumann, z. Z. Vorsteher.

13. **Französischer gemahlener Düngergyps** frei von hier, oder auf den Bahnhöfen Hohenstein, Dirschau, Pelplin a Ctr. 16 sgr.

Inländischer gemahlener Düngergyps frei ab Dirschau bei offen Wasser aus dem Kahne a Ctr. 14 sgr.

Frische Leinkuchen a Ctr. 85 sgr. sind zu haben bei

Zeisgendorf neben Dirschau, den 22. Januar 1859. C. Stobbe.

14. Harte trockene Stubben werden fortwährend im Grebiner Walde verkauft und können zu jeder Tageszeit vom dortigen Besitzer empfangen werden.

15. Ein Brennerei-Inspector (unverh.) der sich augenblicklich in der Brennerei des Rittergutsbesitzers Herrn von Bonin aufhält, (in Hinter-Pommern) sucht zu Marien oder Johanni 1859 eine Condition. Zu erfragen hohe Seigen 32. bei A. Klein.

16. Zur Rücksprache und zur Aufnahme von Beitritts-Erklärungen zur **Allgemeinen Hypothen-Kasse des Herrn C. Vilain in Berlin ist das Bureau der General-Commandite in Danzig, Frauengasse 49.,** täglich von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet.

17. Das Haus in Danzig Brodbänkengasse 11. ist zu verkaufen auch gegen ein ländliches oder Gasthaus mit Land zu vertauschen. Obiges liegt ganz in der Nähe der Börse und enthält 7 heizbare Zimmer und gewölbte Keller. Daselbst sind auch Gelder auf Wechsel zu begeben.

18. Um den Verdächtigungen über das zeitgemäße Institut der **Allgemeinen Hypothekenkasse des C. Vilain in Berlin** zu begegnen, fühle ich mich veranlaßt mitzutheilen, daß ich mit einer Hypothekenforderung über 5000 rtl. von der **gedachten Kasse durch die General-Commandite Danzig, Frauengasse 49., zu meiner vollständigen Zufriedenheit** arrangirt bin und darum genanntes Geschäft als coulant bestens empfehle.

Steinberg, den 21. Januar 1859. **Otto Randt.**

19. Beim Hofbesitzer C. Schulz in Letzkau im Danziger Kreise sind 90 Schock Roggen-Richtstroh zu haben.

20. 3. Damm 15., 1 Tr. h., ist gutes Schmiede-Handwerkzeug billig zu verkaufen.

21. In der Nacht vom 27|28. Dezember v. J. sind mittels gewaltsamen Einbruchs in mein Wohnzimmer und Oeffnen verschiedener Schränke außer einigen Gegenständen von geringem Werthe mir zwei Petschafte gestohlen. Beides sind gewöhnliche Messing-Petschafte von kreisrunder Form mit hölzernem Griff. In dem einen ist gravirt mein Familien-Wappen, in dem zweiten — Dominium Subkau. Hiemit vor Attesten u. dgl. bei denen möglicher Weise diese Siegel gemißbraucht, warnend, zeige ich gleichzeitig an, daß das nun hier zur Anwendung kommende Orts-Siegel die Inschrift — Königl. Domaine Subkau — führt.

Subkau, den 25. Januar 1859. Wagenfeldt.

22. Ein wohlerhaltener, geräumiger und leichter Reisewagen (Halb-Verdeck) auf Federn, steht in Praust beim Mühlenmeister Kuhncke billig zum Verkauf.

23. **Auction zu Hundertmark.**

Donnerstag, den 10. Februar 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich im ehemaligen Schimmelpfennigschen Pacht-Grundstück 47. zu Hundertmark wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

2 starke Arbeitspferde, 1 zweijähriges und 1 einjähriges Schimmel-Fohlen, edler Race, 5 Kühe, Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, Geschirre, 5 Schlagbäume, 4 Wiesenbrücken, meheres Schirrholz, Küchen-, Stall-, Milch- und Hausgeräth.

Fremde Gegenstände können zum Mitverkauf eingebracht werden und erfahren die Käufer den Zahlungstermin am Auctionstage. Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

24. **Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.**

Zur Aufnahme von Versicherungen aller Art für Dirschau und Umgegend empfiehlt sich der Agent **Johann Euß.**

25. Der **49ste Jahrgang** unseres Verzeichnisses über die bewährtesten neuen **Blumen- — Gemüse- — und Feld-Sämereien, Pflanzen, Fruchtsträucher, Georginen etc.** liegt bei Herrn **Rud. Malzahn in Danzig** zu gefälliger unentgeltlicher Abnahme bereit und befördert der Genannte gütige Aufträge an uns, deren prompteste Ausführung unsere besondere Sorge sein wird. Erfurt im Januar 1850. **C. Platz & Sohn.**

26. **Schlesischer Kalk**

aus Gogolin und Gorasdz in Wagonladungen, Bahnhof Praust, Hohenstein, Dirschau, Simonsdorf und Pelplin, kleinere Quantitäten in der Niederlage Dirschau empfiehlt billigst **Johann Euß.**

27. **Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha.**

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1858

circa 65 bis 67 Procent

ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Anstalt, sowie der vollständige Rechnungs-Abschluß derselben für 1858 wird wie gewöhnlich zu Anfang Mai d. J. erfolgen. Danzig, den 6. Januar 1859. C. F. Pannenberg.

28. Einen **Ziegelschuppen,** 100′ l. und 30′ br., ein Wohnhaus für den Ziegler, beides zum Abbruch, sowie sämmtliche zum Ziegeleibetriebe erforderliche Trockenbretter bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Kohling, den 18. Januar 1859. A. Bahrendt.

29. # Deutscher Phönix

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Grund-Capital der Gesellschaft: Gulden 5,500,000 (Thlr. 3,142,800 Pr. Ct.)
Reserve-Fonds . . . . Gulden 942,525 (Thlr. 538,586 . 3 sgr. Pr. Ct.)

Die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" bringt hiermit zur Anzeige, dass sie den Herrn Gutsbesitzer und Post-Expedient Mix in Gr. Zünder zu ihrem Agenten ernannt hat

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1859.

Der Verwaltungsrath. gez. M. Carl Freiherr von Rothschild. **Der Director des deutschen Phönix,** Loewengard.

Auf vorstehende Bekanntmachung Bezug nehmend, erlaube ich mir hiermit die mir übertragene Agentur angelegentlichst zu empfehlen.

Der **„Deutsche Phönix"** versichert gegen Feuerschaden, zu **möglichst billigen Prämien,** alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände.

Die Prämien der Gesellschaft sind fest, so dass unter **keinen Umständen** Nachzahlungen stattfinden.

Bei **Gebäude-Versicherungen** gewährt die Gesellschaft durch ihre Police-Bedingungen den **Hypothekar-Gläubigern** besondern Schutz.

Prospecte und Antragsformulare für Versicherungen werden jederzeit unentgeltlich verabreicht, auch ist der Unterzeichnete gerne bereit, jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Gr. Zünder, den 11. Januar 1859.

A. Th. Mix,
Agent des „Deutschen Phönix".

---

30. **Dachrohr**, circa 2000 Schock, hat zum Verkauf der Schiffer Heinrichs auf Fischerskampe bei Elbing, der Schiffer übernimmt zugleich, bei offenem Wasser längst am Weichselufer den Herrn Käufern zu liefern. Das Nähere erfährt man darüber beim Gastwirth, Langgarten 62.

31. Circa 6 bis 8 Ctr. unverfälschter Guano zu verkaufen bei Skorka hohe Seigen 1.

---

32. ## Auction zu Emaus,

Dienstag, den 8. Februar 1859, präcise Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Frau Wittwe Harder zu Emaus, um Platz für neue Vorräthe zu gewinnen, einen Theil alter Bestände öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 2500 Fuß 1- bis 3-zöllige eichene Bohlen und Dielen, 100 Fuß $2\frac{1}{2}$ bis 4-zöllige Buchen-, 500 Fuß 3-zöllige Birken-Bohlen, 500 Rungstöcke, Birnbaum- und etc. Bohlen, Dielen, Halbhölzer, Linden, 1-zöllige Dielen, eichene Stämme, 200 Schock Speichen, Pflugbäume, Eggenbalken, Pflüge-Schwänge, 50 Schock Axt-Helme, 25 Schock weißbuchene Hobelhölzer, Handspeichen, 300 Stück Schaufeln, 600 Bund Salzlonnen-, Spliß- Dachstöcke und gemeine Weiden.

Der Zahlungstermin wird bei der Auction angezeigt und dürfen fremde Gegenstände nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.

Nachstehend bringe ich die für die Kreiseingesessenen wesentlichsten Bestimmungen aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai v. J. zur allgemeinen Kenntniß. Da die für Leistungen an vaterländische Truppen angewiesenen Entschädigungen von der Kreiskasse häufig erst lange nach erfolgter Anweisung abgeholt werden, so bin ich beauftragt, die Gutsherrschaften, beziehungsweise die Dorfschulzen, anzuhalten, daß sie diese Geldbeträge stets immer bald nach der Anweisung, am Jahresschlusse, aber spätestens bis zum 20. Januar des neuen Jahres, bei Vermeidung von Strafen abheben.

Danzig, den 14. Januar 1859.

Der Landrath.
v. Brauchitsch.

Extract
aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, vom 13. Mai 1858.

III. Verpflegung auf dem Marsch.
Gewöhnliche Landmärsche.

§ 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird nach dem Regulativ vom 6. Juni 1818 dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht, und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, so wie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf:

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —
Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und
das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth) festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§ 24.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann wie im Kantonnement ꝛc. 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§ 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pfd. vergütet.

Die Vergütigung besteht aus:

2 Sgr. 6 Pf. Marschverpflegungs-Zuschuß,

1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld — Marschbrodgeld —

1 Sgr. 3 Pf. beizutragenden Löhnungstheil des Soldaten.

§ 32.

Die Vergütigung der empfangenen Marsch-Verpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen (§ 173) bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§ 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten (§ 165) von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

Gewährung der Rationen.

§ 81.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edicte vom 30. October 1810 ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

§ 82.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§ 80) holen.

§ 83.

Ist bei den Gemeinden Mangel an Fouragevorräthen und befinden sich auch keine Verabreichungsstellen in der Nähe, so haben die Intendanturen, sobald sie durch die Regierungen über dergleichen örtliche Verhältnisse der Marschquartiere unterrichtet sind, für den Bedarf anderweit zu sorgen. In der Regel wird dies bei Märschen größerer Truppentheile und bei Märschen, die mit Kantonnements verbunden sind, erforderlich sein.

B. Von den Quartiergebern.

§ 164.

Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

Marschrouten.

§ 165.

Die Marschrouten werden von den Königlichen Regierungen, in schleunigen Fällen von den Landräthen oder den Militair-Befehlshabern ausgestellt und sollen — wenn sie nur an Abtheilungen eines Truppentheils oder einzelne Mannschaften ausgegeben werden — auch die Unterschrift der ausgebenden Militairbehörde enthalten.

§ 166.

Die Marschrouten müssen neben der Marschrichtung und den einzeln zu belegenden Gemeinden auch die Berechtigung zum Empfange der Marschverpflegung und Fourage klar ergeben und da-

her unter Anderem insbesondere enthalten: die Zahl der Mannschaften und Pferde, die Bezeichnung der Truppentheile, welchen sie angehören, die Rationssätze und bei einem Marsche durch das Ausland die Zahl der zu beköstigenden Offiziere (nebst Chargenbezeichnung), Militairbeamten und sonst gegen Bezahlung zu verpflegenden Leute.

Ist einzeln marschirenden Soldaten die Ueberschlagung von Marschquartieren (§ 34) gestattet, so muß dies gleichfalls in der Marschroute angegeben sein.

§ 167.

Von den auf dem Marsche sich ergebenden wesentlichen Veränderungen gegen die Angaben der Marschrouten haben die Kommandoführer die betreffenden Gemeinden vorher in Kenntniß zu setzen, damit Letzteren unnöthige Voranstalten zur Verpflegung 2c. möglichst erspart werden.

Bezahlung der Marschverpflegung und Quittungsleistung.

§ 168.

Damit die Bezahlung der gewährten Marschverpflegung sofort (§ 32) erfolgen kann, müssen die Kommandoführer resp. einzelne Soldaten mit den nöthigen Geldmitteln von ihren Truppentheilen versehen werden.

§ 169.

Gegen die Gefahr vor Verlusten bei einzeln marschirenden Soldaten können sich die Truppen dadurch sichern, daß sie denselben die erforderlichen Gelder theilweise auf dem Marsche für ihre Rechnung durch andere Truppentheile auszahlen lassen.

§ 170.

Ist ein Truppentheil mit den erforderlichen Geldmitteln nicht versehen, und kann er sich dieselben auch nicht mehr rechtzeitig anweisen lassen (§ 184), so darf er bei der nächsten, auf der Tour gelegenen Haupt- oder Spezialkasse einen entsprechenden Vorschuß für seine Rechnung erheben, resp. durch den Kommandoführer erheben lassen, muß aber der Intendantur davon sofort Anzeige machen. Ein derartiger Vorschuß ist dem Truppentheil bei nächster Gelegenheit anzurechnen.

§ 171.

Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a. in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur, wenn dies nicht angänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst, oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;

b. auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegen genommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen.

§ 172.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeinden nach den Schemas 12 und 13 zu quittiren.

Die Quittungen sind von den Gemeinde-Vorständen resp. von den in größeren Städten bestehenden Servis-Deputationen auszustellen. Quittungen von Gemeinde-Empfängern müssen von dem Gemeindevorstande visirt sein. Unterkreuzt ein des Schreibens unkundiger Gemeindevorstand die Quittung, so soll das Zeichen von einem Offizier oder in dessen Ermangelung von einer anderen nicht direct betheiligten Militairperson beglaubigt und zugleich die erfolgte Auszahlung der quittirten Summe noch besonders bescheinigt werden.

Bei Verhinderung eines Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 rtl. ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen zwei Gerichtsmänner quittiren.

Wo die Gemeindebehörde es wünscht, hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung der Gemeinde eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung nach dem auf Beilage 12 und 13 befindlichen Schema auszustellen.

§ 173.

Beilage 14.

In dem außergewöhnlichen Falle, daß ein Truppentheil resp. Kommandoführer sich die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig nicht sollte beschaffen können, hat er der Gemeinde in Stelle sofortiger Bezahlung über die empfangene Marschverpflegung eine Bescheinigung nach Schema 14 auszustellen. Wegen des dann eintretenden Liquidationsverfahrens der Gemeinde siehe § 188.

§ 174.

Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und einjährige Freiwillige (§ 62) erfolgt im Inlande nur auf Requisition des Kommandoführers.

Offiziere und Militair-Beamte haben die verabredete resp. bestimmungsmäßige Vergütigung für die gewährte Verpflegung sofort an die Quartiergeber zu entrichten, so daß ein besonderes Liquidationsverfahren durch diese ausnahmsweise Gewährung der Marschverpflegung nicht hervorgerufen wird.

Einjährige Freiwillige zahlen die bestimmungsmäßige Vergütigung an den Kommandoführer, der sie mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt.

Quittungsleistung über verabreichte Fourage.

§ 176.

Beilagen 17 und 18.

Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist von den Truppentheilen, Kommandoführern resp. einzelnen Empfängern nach Schema 17 und 18 zu quittiren.

Haben die Gemeinden den Fouragebedarf aus Magazinen geholt, so sind auch die Quittungen von ihnen dahin abzuliefern.

Wegen der von den Gemeinden zur Liquidation zu bringenden Vergütigung für die gelieferte Fourage siehe § 81.

Beschaffenheit der Naturalien.

§ 177.

Die Beschaffenheit der von den Gemeinden herzugebenden Naturalien soll zwar im Allgemeinen derjenigen entsprechen, welche für die aus Magazinen zu verabreichenden (§ 153) festgesetzt ist, doch werden Abweichungen, welche Ortsverhältnisse unvermeidlich gebieten, selbstverständlich noch keine Veranlassung zur Zurückweisung geben dürfen.

§ 178.

Begründete Beschwerden über gelieferte Naturalien sollen bei der Ortsbehörde zur Beseitigung auf kürzestem Wege angebracht und event. bei der derselben vorgesetzten Behörde, weiter verfolgt werden.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1858.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) **Graf v. Waldersee.**

Beilage 12.

Quittung

der Gemeinde N. N. über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom N. ten Februar 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Die Vergütigung ist bezahlt à Portion 5 sgr. mit rtl.	sgr.	pf.	Bemerkung.
1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments	486	März 185 1—2. 2 Tage	972				
2. " 4. do.	1	desgl.	2				
1. " 3. do.	1	"	2				
			976	162	20	—	

Einhundert und Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind vom Kommando des 1. Bataill. 4. Infanterie-Regiments (oder von dem Kommandoführer Hauptmann N. N. beim kombinirten Kommando) an die Gemeinde N. N. baar und richtig gezahlt worden.

N. N. . . . . . .

Die Gutsherrschaft resp. der Schulze.

N. N.

Kopf.

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde N. N. laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom N. . . . . . erhaltene Mundverpflegung.

Schluß.

Nicht mehr oder weniger als Einhundert Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde N. N. von dem unterzeichneten Kommandoführer gezahlt worden.

N. N. . . . . . .

N. N.

Kommandoführer.

Beilage 13.

Quittung.

Auf Grund der Marschroute der Königlichen Kommandantur zu N. N. vom 9. März 185 sind am 3. und 4. März c., also auf 2 Tage
1 Gemeiner vom 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments,
1 „ „ 1. „ 7. dito
zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen verpflegt worden, wofür die Vergütigung a 5 sgr. pro Portion mit 20 sgr.
„Zwanzig Silbergroschen"
an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.
N. N. . . . . . .

Der Gemeinde-Empfänger.
N. N.

Gegenbescheinigung.
(Falls solche verlangt wird.)

Auf Grund der Marschroute ꝛc.
wie oben bis
„Zwanzig Silbergroschen"
von dem Unterzeichneten an die Gemeinde N. N. bezahlt ist.
N. N. . . . . . .

N. N.
Musketier im 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments.
(Kommandoführer.)

Beilage 14.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments über die demselben von der Kommune N. N. verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigefügten Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom . . . .

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	
		März 185 1—2		
1. Bataillon 4. Infanterie-Regiments	486	2 Tage	972	
2. „ 4. „	1	desgl.	2	
1. „ 3. „	1	desgl.	2	
			976	

Daß obige Neunhundert Sechs und Siebenzig Portionen von der Kommune N. vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütigung mit in Summa 162 Thlr. 20 Sgr. wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hierdurch bescheinigt.
N. N. . . . .

N. N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage 17.

Quittung

der N. Eskadron N. Husaren-Regiments über die auf dem Marsche von N. nach N. von der Gemeinde N. N. empfangenen Rationen, laut Marschroute der Königlichen Regierung zu N. N. vom N. ten N. N. 18..

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen.		Ration gegen Bezahlung.		Bemerkungen.
			à 3½ Metz. Hafer 3 Pfd. Heu 3½ Pfd. Stroh.	à 3 Metzen Hafer 3 Pfd. Heu 3½ Pfd. Stroh	à 3½ Metz Hafer 3 Pfd. Heu 3½ Pfd Stroh.	à 3 Metzen Hafer 3 Pfd. Heu 3½ Pfd. Stroh.	
1. Esc. 4. Hus.-Reg.	Major v. H. . .	18 Mai 3. 4.	—	8	—	—	
	Rittmeister v. C. .	"	—	6	—	—	
	Seconde-Lieut. v. H.	"	—	4	—	—	
	" v. T.	"	—	4	—	—	
	1jähriger Freiw. G.	"	—	—	—	2	
	111 Dienstpferde .	"	—	222	—	—	
4. Esc. 4. Hus.-Reg	2 Dienstpferde . .	"	—	4	—	—	
1. Kürassier-Reg.	Lieutenant v. T. .	"	4	—	—	—	
	2 Dienstpferde . .	"	4	—	—	—	
6. Infant.-Reg.	für d. Major u. Commandeur d. 1. Bataill. 6. Inf.-Reg. N. N.	"	—	2	—	—	
			8	250	—	2	Zum Transport nach der Garnison N. N. von der Eskadron mitgenommen.
	Hierzu gegen Bezahl.	. . . . .	—	2	—	—	
	Summa	. . . . .	8	252			

Vorstehende	Hafer			Heu		Stroh	
	Wspl.	Schfl.	Metz	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
8 Ration. à 3½ Mtz. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh	—	1	12	—	24	—	28
252 " à 3 " 3 " 3½ "	1	23	4	7	56	8	82
sind mit .	2	1	—	7	80	9	10

geschrieben ꝛc.

von der Gemeinde N. N. hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiemit quittirt und zugleich bescheinigt wird, daß die tarifmäßige Vergütigung für die Rationen gegen Bezahlung an die Kasse des 4. Husaren-Regiments eingezahlt worden ist.

N. N. . . . .

N. N.

Kommandeur.

Beilage 18.

3te Escadron 1sten Husaren-Regiments.

Unteroffizier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden, kommandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Königl. Regierung zu N. vom N. ten 185 .

2 Rationen a 3 Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh pro 10. d. M. mit überhaupt
Sechs Metzen Hafer,
Sechs Pfd. Heu und
Sieben Pfd. Stroh
von der Kommune N. N. richtig verabfolgt worden, worüber diese Quittung.

N. N. . . . . . .

N. N.

Unteroffizier der 3. Escadron 1. Husaren-Regiments.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung (Kommandantur) N. N. vom N. ten 18 . .
a) etatsmäßige Rationen . . 2
b) gegen Bezahlung. 1
Summa 3 Rationen a 3 Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu und 3½ Pfund Stroh
pro 11. d. M. mit
Neun Metzen Hafer,
Neun Pfund Heu und
Zehn ein halb Pfund Stroh
von der Kommune N. N. richtig verabfolgt worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die Bezahlung für die überetatsmäßige Ration an die Kasse des N. ten Bataillons N. ten Infanterie-Regiments erfolgt ist.

N. N. . . . . . .

N. N.

Major und Commandeur des N. ten Bataillons

N. ten Infanterie-Regiments.